

Kenntnis oder gar Besitz ganzer Sammlungen schließt³³. Der Erzbischof könnte nicht erhaltene Zusammenstellungen benutzt oder sich andernorts um Einzelabschriften bemüht haben. Schließlich kann selbst für Texte, die in der Dionysio-Hadriana oder Hispana enthalten sind, ein anderer Vermittlungsweg nicht ausgeschlossen werden: eine systematische Sammlung wie die Collectio Dacheriana³⁴, der evtl. die Zitatkette von fol. 203^r und mit Sicherheit drei Kanones der eherechtlichen Zitatreihe entstammen (oben S. 29 Nr. 14–16). Diese Zitatreihe ist ein anschauliches Zeugnis für die eklektische Arbeitsweise des Erzbischofs, der thematisch zusammengehörige Kanones verschiedenen Sammlungen entnahm. Diese Beobachtungen werden auch zur Beurteilung des nunmehr zu beschreibenden Ehe-traktats von Nutzen sein.

III. Der eherechtliche Traktat

Der Traktat, ein anonymes Text mit der nachträglich vorgestellten Überschrift *Quid sit legale coniugium vel quid non*, die den Inhalt nur annäherungsweise erfaßt, befindet sich im Teil III der Handschrift. Er folgt fol. 185^r innerhalb eines Quaternios (fol. 183–190) auf den unvollständigen Text der afrikanischen Konzilien. Mit dem Traktat wechselt die Schreiberhand. Der sich fol. 187^v inmitten der ersten Spalte anschließende Auszug aus dem 16. Buch des Codex Theodosianus ist wiederum von einer anderen Hand geschrieben worden³⁵.

In thematischer Hinsicht lassen sich drei Teile unterscheiden. Die beiden ersten sind mit römischen Ziffern in Abschnitte gegliedert. Der erste Teil, bestehend aus drei Abschnitten, ist der Eheschließung gewidmet; der zweite mit neu einsetzender Abschnittszählung nennt die Gründe, die zur Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft führen können. Quellen dieser beiden Teile sind neben Bibelzitat, einer Allusion auf Augustinus und einer langen Entlehnung aus der Dekretale Pseudo-Evarists JK † 20 nur solche Kanones und Dekretalauszüge, die der Dionysio-Hadriana und Hispana entstammen. Sie könnten ausnahmslos durch das erste Buch der Collectio Dacheriana vermittelt worden sein.

³³) Vgl. Devisse (wie Anm. 11) 3 S. 1424–1427.

³⁴) Zur Dacheriana-Benutzung durch Hinkmar vgl. Devisse (wie Anm. 11) 3 S. 1414–1423; ferner G. Schmitz, Concilium perfectum. Überlegungen zum Konzilverständnis Hinkmars von Reims, ZRG Kan 65 (1979) S. 27–54, der bes. S. 34 f. nachweist, daß Hinkmar die pseudoisidorische Redaktion Dacheriana B zitiert.

³⁵) Unzutreffend Devisse (wie Anm. 11) 1 S. 461, daß innerhalb des Traktats die Hand wechsele.